

STATUTEN

FDP.Die Liberalen Nidwalden

FDP.Die Liberalen Nidwalden
Postfach 634
CH-6371 Stans
Internet: www.fdp-nw.ch

I Präambel

Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Begriffe gelten für Frauen und Männer.

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen "FDP.Die Liberalen" (FDP.Die Liberalen Nidwalden) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz am Geschäftsort des Parteisekretärs. Die FDP.Die Liberalen Nidwalden ist eine Sektion der FDP.Die Liberalen Schweiz.

Art. 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

2.1 Zweck

Die FDP.Die Liberalen Nidwalden vereint Frauen und Männer aus allen Bevölkerungskreisen Nidwaldens, die sich zu liberalen Grundsätzen bekennen.

Als Volkspartei setzt sich die FDP.Die Liberalen Nidwalden für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an.

2.2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der FDP.Die Liberalen Nidwalden sind:

- a) Verwirklichung des Vereinszweckes und von freisinnig-demokratischen Aktionsprogrammen durch politische Vorstösse
- b) Stellungnahme zu politischen Sachfragen und Teilnahme an Wahlen
- c) Offenes Auseinandersetzen mit der Tätigkeit der Träger öffentlicher Aufgaben auf Basis der in Art. 2 aufgeführten Grundsätze und Ziele
- d) Vermittlung politischer Information
- e) Förderung des Verantwortungsbewusstseins der einzelnen Bürger für gemeinschaftliche Aufgaben
- f) Motivieren der Stimmbürger zur Teilnahme am politischen Meinungsprozess, insbesondere bei Abstimmungen und Wahlen
- g) Zusammenarbeit mit anderen freisinnig-demokratischen Organisationen und gleich gesinnten Interessengruppen.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Erwerb

- 3.1.1. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt zu einer Ortspartei erworben. Ausnahmeregelungen trifft der Parteivorstand der FDP.Die Liberalen Nidwalden.

- 3.1.2. Jugendliche können ab dem 16. Altersjahr Mitglied der FDP.Die Liberalen Nidwalden werden.
- 3.1.3. Massgeblich für die Abstimmungen an der Parteiversammlung gemäss Art. 4.3 ist die Mitgliedschaft auf der Mitgliederliste der Ortspartei, die spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Parteivorstand eingereicht wird.

3.2 Verlust

- 3.2.1. Der Austritt erfolgt nach den Bestimmungen der Ortsparteien. Mit dem Austritt erlischt die Mitgliedschaft bei der FDP.Die Liberalen Nidwalden.
- 3.2.2. Eine Ortspartei kann ein Mitglied ausschliessen, das einer politischen Organisation angehört, deren Ziele jenen der FDP.Die Liberalen zuwiderlaufen oder wenn ein weiterer Verbleib des Mitglieds in der FDP.Die Liberalen aus wichtigen Gründen nicht mehr zumutbar ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 20 Tagen beim Parteivorstand der FDP.Die Liberalen Nidwalden rekurrieren; dessen Entscheid ist endgültig.
- 3.2.3. Der Parteivorstand der FDP.Die Liberalen Nidwalden kann einer Ortspartei den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder dagegen Einspruch erheben.

3.3 Pflichten und Rechte

- 3.3.1. Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der partei-internen Meinungsbildung teilzunehmen und sich auf den verschiedenen Ebenen in Parteiorgane wählen zu lassen.
- 3.3.2. Jedem Mitglied steht das Recht zu, an den Parteivorstand der FDP.Die Liberalen Nidwalden schriftlich Anträge zu stellen zur Behandlung gemäss den statutarischen Zuständigkeiten.

3.4 Nichtmitglieder

Es können auch Nichtmitglieder (sog. Sympathisanten) zur Mitarbeit in der Partei beigezogen werden. Sympathisanten sind an Parteiversammlungen zugelassen, jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 4 Organisation

4.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1.1. Die FDP.Die Liberalen Nidwalden hat ständige Organisationen auf Ebene des Kantons und der Gemeinden. Sie kann sich überkantonalen Organisationen anschliessen.
- 4.1.2. Die Ortsparteien organisieren sich selbständig (vgl. Art. 7).
- 4.1.3. Für Wahlen und Nominationen, die in den Kompetenzbereich von kantonalen Parteiorganen fallen, steht den Ortsparteien ein Vorschlagsrecht zu.

4.2 Organe der FDP. Die Liberalen Nidwalden sind:

1. der Parteiversammlung als oberstes Organ
2. der Parteivorstand
3. der Parteisekretär
4. der Wahlausschuss
5. die Rechnungsrevisoren

4.3 Die Parteiversammlung

4.3.1 Zusammensetzung

Die Parteiversammlung besteht aus allen Frauen und Männern, die die Mitgliedschaft gemäss Art. 3 erworben haben. Freisinnig-demokratische Sympathisanten sind zur Teilnahme berechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt.

4.3.2 Einberufung

Eine Parteiversammlung wird vom Parteivorstand einberufen, wenn dies die Sach- oder Wahlgeschäfte oder statutarische Geschäfte erfordern.

Eine ordentliche Parteiversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Weitere Parteiversammlungen können vom Parteivorstand oder auf Verlangen von mindestens 50 Parteimitgliedern jederzeit einberufen werden. Im letzteren Fall ist der Parteivorstand verpflichtet, der Parteiversammlung innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.

4.3.3 Anträge

Der Parteivorstand und der Wahlausschuss können Anträge stellen, über die die Parteiversammlung zu entscheiden hat. Dieses Recht steht auch jeder Ortspartei und jedem Parteimitglied zu, sofern der schriftliche Antrag mindestens 10 Tage vor einer Parteiversammlung dem Parteivorstand eingereicht worden ist.

4.3.4 Aufgaben und Befugnisse

Die Parteiversammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes auf vier Jahre
- b) Die Wahl des Parteipräsidenten und des Vizepräsidenten auf zwei Jahre
- c) Die Entgegennahme der Jahresberichte des Parteipräsidenten und des Fraktionschefs
- d) Die Bestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Regierungsrat und für eidgenössische Ämter
- e) Die Abstimmung über Anträge des Parteivorstandes, von Ortsparteien oder von Parteimitgliedern

- f) Die Abstimmung über Grundsätze, Zielsetzungen und das Parteiprogramm
- g) Die Parolenfassung für eidgenössische und kantonale Abstimmungen
- h) Den Beschluss über die Ergreifung kantonaler Volksinitiativen
- i) Die Festsetzung des Jahresbeitrages gemäss Art. 6.1 der kantonalen Amtsträger und der liberalen Behördenmitglieder in den Gemeinden zuhanden der FDP. Die Liberalen Nidwalden fest
- j) Die Wahl der Rechnungsrevisoren auf vier Jahre
- k) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- l) Die Revision der Statuten.
- m) Den Beschluss über die Auflösung der FDP.

4.3.5 Durchführung

- a) Der Parteipräsident, der Vizepräsident oder bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied führt die Versammlung.
- b) Die Beschlüsse werden im Handmehr gefasst, sofern nicht der Vorstand eine geheime Abstimmung anordnet oder diese von mindestens 50 Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Parteiversammlung verlangt wird.
- c) Bei Sachgeschäften entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit der Versammlungsleiter.
- d) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- e) Statutenrevisionen über die Auflösung der Partei bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Parteimitglieder.
- f) Der Beschluss über die Auflösung der FDP. Die Liberalen Nidwalden bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Parteimitglieder, mindestens jedoch der Zustimmung von 3 Parteimitglieder.

4.4 **Der Parteivorstand**

4.4.1 Zusammensetzung

Der Parteivorstand besteht aus 6-9 Mitgliedern. Der Fraktionschef, der Parteisekretär und der Präsident der Jungfreisinnigen Nidwalden gehören dem Vorstand von Amtes wegen an. Der erste ordentliche Parteiversammlung nach den Gesamterneuerungswahlen des kantonalen Parlaments wählt die Mitglieder des Parteivorstandes und den Parteipräsidenten sowie den Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst.

Die liberalen Regierungsräte und eidgenössischen Parlamentarier werden zu den Sitzungen des Parteivorstandes eingeladen und haben Stimmrecht.

4.4.2 Aufgaben und Befugnisse

Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der FDP. Die Liberalen Nidwalden. Er ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht der Parteiversammlung vorbehalten sind.

Der Parteivorstand:

- a) vertritt die Partei nach aussen. Jedes Mitglied des Parteivorstandes zeichnet kollektiv zu zweien mit entweder dem Parteipräsidenten oder dem Vizepräsidenten.
- b) behandelt die laufenden Parteigeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung
- c) verfolgt die politische Lage und nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Fragen
- d) beschliesst über die Ergreifung von kantonalen Referenden und Gegenvorschlägen
- e) überwacht und koordiniert die administrativen und finanziellen Belange sowie PR- und Werbemassnahmen
- f) erteilt Aufträge an den Parteisekretär, Ausschüsse und Arbeitsgruppen
- g) wählt den Parteisekretär oder die Parteisekretärin
- h) beruft die Parteiversammlungen ein und bereitet die Traktanden für diese Versammlungen vor
- i) hält Kontakt zu den FDP. Die Liberalen anderer Kantone
- j) erarbeitet, verabschiedet, prüft Stellungnahmen betreffend Sachgeschäfte und andere politische Fragen
- k) macht der zuständigen Versammlung bzw. der FDP-Fraktion Vorschläge für:
 - die Besetzung des Parteivorstandes und des Kantonalpräsidenten
 - die Wahl als Rechnungsrevisoren
 - die Besetzung der Gerichte
- l) bestimmt die eidgenössischen Delegierten für vier Jahre
- m) bereitet die Grundsätze, Zielsetzungen und das Parteiprogramm zuhanden der Parteiversammlung für die kommende Legislaturperiode vor
- n) überwacht die Zielsetzung und die Einhaltung des Parteiprogramms und schlägt der Parteiversammlung gegebenenfalls Änderungen während der Legislaturperiode vor
- o) beurteilt Rekurse betreffend Ausschluss eines Mitgliedes.

Soweit die Erledigung einer Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub erträgt oder wenn eine Abstimmungsvorlage (Ziff. 4.5.4 c) aus liberaler/ordnungspolitischer Sicht klar ist, kann

der Parteivorstand anstelle der Parteiversammlung beschliessen bzw. die Abstimmungsparole fassen.

4.4.3 Einberufung

Der Parteivorstand tritt auf Anordnung des Parteipräsidenten zusammen. Mindestens zwei Mitglieder des Parteivorstandes können ebenfalls die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Diese ist innerhalb von 14 Tagen abzuhalten.

4.4.4 Vorsitz

Der Parteipräsident leitet die Vorstandssitzungen; im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten oder in dessen Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Parteivorstandes vertreten. Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Parteipräsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

4.5 **Der Parteisekretär**

4.5.1 Wahl

Der Parteisekretär wird vom Parteivorstand gewählt.

4.5.2 Auftrag

Der Parteivorstand erteilt den Auftrag, vereinbart die Vergütung und regelt die Aufgaben des Parteisekretärs in einem Pflichtenheft. Der Parteisekretär untersteht dem Parteivorstand.

4.5.3 Aufgaben

Der Parteisekretär ist die Stabs- und administrative Zentralstelle der FDP. Die Liberalen Nidwalden. Ihm obliegen die Vorbereitung der Sitzungen der Parteiorgane, die Organisation von weiteren Parteianlässen, die Koordination unter den Parteiorganen, der Kontakt zu anderen Parteien und zum Generalsekretariat der FDP Schweiz. Er entwirft zuhanden des Vorstandes, der Landratsfraktion, der Parteiversammlungen, Stellungnahmen für Sachgeschäfte. Er besorgt und organisiert die Werbe- und PR-Massnahmen sowie die Redaktion der Zielsetzungen der Partei. Er führt das Archiv. Er ist bei Abstimmungen im Vorstand stimmberechtigt.

4.6 **Der Wahlausschuss**

4.6.1 Zusammensetzung

Der Wahlausschuss besteht aus den Mitgliedern des Kantonalvorstandes, den Ortsparteipräsidenten, den liberalen Behördenmitgliedern der Gemeinden, des Landrates, des Regierungsrates, den Mitglieder der Gerichte sowie der eidgenössischen Ämter.

4.6.2 Organisation

Der Wahlausschuss wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des Kantonalvorstandes einberufen. Der einberufene Wahlausschuss konstituiert sich selbst. Er befindet über die Bildung von Ausschüssen.

Der Präsident oder der Vizepräsident des Kantonalvorstands führt die Versammlungen des Wahlausschusses.

Für die Abstimmungen gelten die Bestimmungen über die Durchführung der Parteiversammlung (Art. 4.3.5). Nach erfolgter Wahl löst der Wahlausschuss sich automatisch wieder auf.

4.6.3 Aufgaben und Befugnisse

Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Befindet über Wahlvorschläge für das Amt als:
 - a. Regierungsrat
 - b. Ständerat
 - c. Nationalrat

- b) Berechtigt für die Unterbreitung von Wahlvorschlägen zu Händen des Wahlausschusses sind:
 - a. Kantonalvorstand
 - b. Ortsparteien
 - c. Stimmberechtigte Parteimitglieder

- c) führt Bewerbungs- und Beurteilungsgespräche mit den Kandidierenden durch einen Ausschuss

- d) unterbreitet Kandidaturvorschläge für die Wahlen gemäss Bst. a) zuhanden der Parteiversammlung

- e) vertritt die Kandidaturvorschläge vor der Parteiversammlung

4.7 Die Rechnungsrevisoren

Die Parteiversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Parteivorstandes sein dürfen. Diese prüfen alljährlich die Rechnung und erstatten der Parteiversammlung Bericht und stellen Antrag.

Art. 5 Freisinnig-demokratische Fraktion des Landrates

- 5.1 Die FDP. Die Liberalen-Fraktion des Landrates besteht aus den Parlamentariern und Regierungsräten, die Mitglieder der FDP sind, oder die mit der FDP sympathisieren. Zudem haben alle interessierten Mitglieder der FDP. Die Liberalen Nidwalden Zugang zu den Fraktionssitzungen, haben jedoch kein Stimmrecht.

- 5.2 Die Fraktion ist in ihrer Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst und legt ihre Arbeitsweise selbständig fest.
- 5.3 Die FDP.Die Liberalen-Fraktion stützt ihre Arbeiten auf die Grundsätze und Ziele sowie das Parteiprogramm der FDP.Die Liberalen Nidwalden. Sie legt der Parteiversammlung jährlich Rechenschaft ab.

Art. 6 Finanzen

6.1 Ausgabendeckung

Die Ausgaben werden gedeckt durch:

- a) den jährlichen Fraktionsbeitrag vom Kanton;
- b) einen jährlichen Beitrag der kantonalen Amtsträger, d.h. Regierungsräte, Landräte und Richter sowie der kommunalen Behördenmitglieder, d.h. Gemeinderäte und Schulräte . Der Beitrag wird der Parteiversammlung festgelegt, mit Ausnahme des Beitrages der Landräte, welcher gemäss Geschäftsreglement der Landratsfraktion festgelegt wird;
- c) freiwillige Beiträge von Einzelnen und Sponsorengruppen.

6.2 Rechnungsführung

Der Kassier ist Mitglied des Parteivorstandes und führt die Rechnung. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli – 30. Juni. Die Rechnung ist vom Kassier rechtzeitig den Rechnungsrevisoren zur Prüfung und Antragsstellung zuhanden der Parteiversammlung zu unterbreiten.

6.3 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet allein das Parteivermögen. Die persönliche Haftung von Parteimitgliedern für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

Art. 7 Ortsparteien

- 7.1 Die Ortsparteien sind rechtlich und organisatorisch selbständige, politische Organisationen, die sich für die in Art. 2 umschriebenen Grundsätze und die liberalen Aufgaben und Ziele einsetzen.
- 7.2 Die Ortsparteien können zu kantonalen Vorlagen Stellung beziehen.
- 7.3 Die Ortsparteien sind über die Ortsparteipräsidenten-Konferenzen über die Tätigkeiten der FDP.Die Liberalen Nidwalden informiert.

- 7.4 Eine Ortspartei kann Anträge und Wahlvorschläge an den Parteivorstand zuhanden der Parteiversammlung oder zu Händen des Wahlausschusses stellen.
- 7.5 Die FDP.Die Liberalen Nidwalden kann von den Ortsparteien Informationen über wichtige Ortsangelegenheiten anfordern.
- 7.6 Die Ortsparteien haben jeweils spätestens 10 Tage vor Durchführung der Parteiversammlung die Liste ihrer Parteimitglieder dem Parteivorstand zu übergeben.

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Parteiversammlung vom 04. September 2017 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 31. August 2013.

Stans, den 4. September 2017

FDP.Die Liberalen Nidwalden

Der Präsident:

Leiterin der Geschäftsstelle

.....
sig. Stefan Bosshard

.....
sig. Silvia Rosset